

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 22/0285
3211 - SG Verkehrsaufsicht			Datum: 13.07.2022
Bearb.:	Pörschke, Julia	Tel.: -235	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	25.08.2022	Entscheidung

Flächenhafte Verkehrsberuhigung Tempo 30 - Müllerstraße Herausnahme aus der Tempo-30-Zone - Projekt 15 Treeneweg / Schwentinestraße

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Herausnahme der Straße Müllerstraße aus der Tempo-30- Zone- Projekt 15 Treeneweg / Schwentinestraße wird gemäß § 45 Abs. 1 c der Straßenverkehrsordnung (StVO) erteilt. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr nimmt die Planung zur Einrichtung der Fahrradstraße Müllerstraße zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Im Rahmen des 20 –Punkte Programms zur Förderung des Radverkehrs ist vorgesehen, die Straße Müllerstraße in eine Fahrradstraße umzuwandeln.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 41 Straßenverkehrsordnung (StVO) Zeichen 244.1 und 244.2 „Beginn und Ende einer Fahrradstraße“ kommen Fahrradstraßen dann in Betracht, wenn der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder dies alsbald zu erwarten ist.

Aufgrund einer Zählung konnte festgestellt werden, dass der Radverkehrsanteil weit mehr die Hälfte der dort fahrenden Fahrzeuge ausmachte (79 und 73 Prozent Müllerstraße Nord und jeweils 60 % Müllerstraße Süd), so dass die Anordnungsvoraussetzung gegeben ist.

Der Kraftfahrzeugverkehr wird weiterhin zugelassen. Aufgrund der beabsichtigten Beschilderung gilt für den Kraftfahrzeugverkehr eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Ein nebeneinander Fahren mit Fahrrädern ist dann erlaubt.

Für die Einrichtung einer Fahrradstraße muss die Tempo 30-Zonen-Anordnung für diese Straße aufgehoben werden.

Gemäß § 45 Abs. 1 c StVO ordnen die Verkehrsbehörden Tempo- 30 –Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an.

Am 11.06.1992 wurde das gemeindliche Einvernehmen für die Tempo- 30- Zone – Projekt 15 Treeneweg /Schwentinestraße erteilt. Diese Zone umfasst u.a. auch die Müllerstraße.

Aufgrund der Änderung dieser Zone im Rahmen der Einrichtung der Fahrradstraße ist abermals die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens erforderlich.

Sachbearbeitung	Fachbereichs- leitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	--------------------------	-------------	--------------------------------------------------------------	---------------------	---------------------